



Fachbereich/Eigenbetrieb Zentrale Dienste und Ratsarbeit
Verfasser/in Yvette Heinze
Vorlage Nr. 022/2024
Datum 2. Februar 2024

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Hauptausschuss	öffentlich-Vorberatung	22.02.2024	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	29.02.2024	

Betreff:

Ergänzung der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Lörrach und seiner Ausschüsse bzgl. Jugendrat

Anlagen:

1. Auszug aus der Geschäftsordnung einschl. angedachter Änderung
2. Änderung der Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

Zur Umsetzung von § 41a Abs. 3 GemO wird die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Lörrach und seiner Ausschüsse gemäß Anlage 2 geändert.

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Im März 2022 beantragten fünf Jugendliche die Einrichtung einer Jugendvertretung in Lörrach und legten die hierfür erforderlichen Unterschriften vor. Der Lörracher Gemeinderat hat am 26.07.2022 die Einrichtung eines Jugendrats als Jugendvertretung beschlossen (Vorlage 139/2022). Am 23.10.2022 fand die Wahl des Jugendrats statt. Im Ergebnis wurden fünf Jugendliche als feste Mitglieder des Jugendrats gewählt. Zu den Sitzungen des Jugendrats, die regelmäßig mittwochs im Jugendraum in Tumringen stattfinden, sind alle interessierten Jugendlichen der Stadt eingeladen. Neben dem gewählten Kern erhalten alle weiteren Jugendlichen ab dreimaliger Teilnahme den Mitgliedsstatus und können den Jugendrat in Ratssitzungen vertreten.

Die Beteiligung Jugendlicher ist in **§ 41a GemO** folgendermaßen geregelt:

(1) Die Gemeinde ... muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.

...

(3) In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.

Mit dieser Vorlage soll dem Rechnung getragen und die Mitwirkung des Jugendrats in den Gremiensitzungen, in die Geschäftsordnung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse aufgenommen werden. Folgende Fragestellungen bedürfen einer Klarstellung und sind ggf. zu regeln:

Wann sind Jugendliche zu beteiligen bzw. was sind Jugendangelegenheiten?

Hierbei handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe und es empfiehlt sich eine weite Auslegung. Laut Städtetag unterliegt jedoch „nicht jedwede Angelegenheit mit Bezug zu Jugendlichen der Beteiligungspflicht. Dies würde mit Blick auf den Verwaltungsaufwand und die Entscheidungsabläufe in der Verwaltung sowie die begrenzten Mitwirkungsmög-

lichkeiten auf Seiten der Jugendlichen zu weit führen. Das Gesetz verweist die Beteiligungspflicht daher ausdrücklich auf „Planungen und Vorhaben“, die Jugendinteressen berühren, also auf Maßnahmen von größerer oder grundsätzlicher Bedeutung bzw. größerem Umfang. Die Auswahl der im Sinne dieser Vorschrift jugendrelevanten Angelegenheiten kann in Anlehnung an die etablierte Regelung für die Beteiligung des Ortschaftsrats in § 70 Abs. 1 Satz 2 GemO erfolgen, also auf „wichtige Angelegenheiten“, die Jugendliche berühren, fokussiert werden.“¹

Mit den Beteiligungsrechten für die Mitglieder des Jugendrats darf aber nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats, der Ausschüsse oder des Oberbürgermeisters eingegriffen werden.

Welche Mitwirkungsbefugnisse haben die Jugendlichen?

Das Rederecht erlaubt dem Jugendrat, vor dem Ausschuss oder Gemeinderat Anliegen vorzubringen. Der Ausschuss oder Gemeinderat ist durch dieses Recht dazu verpflichtet, dem Jugendrat bzw. seinem Vertreter zuzuhören.

Das Anhörungsrecht ist das Recht zu einer bestimmten Fragestellung angehört zu werden. Dies bedeutet, dass zum Beispiel der Gemeinderat oder die Verwaltung dem Jugendrat Informationen mitteilen und ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme geben muss.

Das Antragsrecht gibt dem Jugendrat die Möglichkeit, mittels Antrag innerhalb oder außerhalb einer Gremiensitzung eine schriftliche/mündliche Bitte an den Ausschuss oder Gemeinderat zu richten, um einen Beschluss zu definieren.

Ein Antrag des Jugendrats sollte wie ein Fraktionsantrag nach § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO behandelt und als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats gesetzt werden.

Die Jugendvertretung ist kein Ausschuss i.S.v. § 39 GemO, sondern ein Gremium eigener Art mit ausschließlich beratender Funktion. Die Jugendlichen haben in den Ausschuss- oder Gemeinderatssitzungen kein Stimmrecht.

Ist eine Teilnahme der Jugendlichen an nichtöffentlichen Ausschuss- oder Gemeinderatssitzungen möglich?

Bei nichtöffentlich zu verhandelnden Angelegenheiten ist grundsätzlich keine Jugendbeteiligung vorgesehen. Sollte im Ausnahmefall einmal etwas jugendrelevantes nichtöffentlich diskutiert werden, kann eine Vertretung des Jugendratsvorstandes gesondert dazu eingeladen werden.

¹ https://www.lpb-bw.de/publikation-anzeige/beteiligungs-dings-der-light-faden-nur-als-pdf-barrierefrei-3655?tt_products%5BbackPID%5D=14849

Wie hat der Jugendrat Einblick in die Sitzungsunterlagen?

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen stehen über das Bürgerinformationssystem (<https://buengerinfo-loerrach.de>) zur Verfügung, so dass eine Behandlung in einer Sitzung des Jugendrats möglich ist.

Wo sitzen die Vertreter des Jugendrats in den Sitzungen?

Für die Vertreter des Jugendrats ist bereits ein fester Platz im Sitzungssaal ausgewiesen.

Nach den o. g. Ausführungen wird die Ergänzung der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Lörrach und seiner Ausschüsse entsprechend Anlage 2 vorgeschlagen, die im Vorfeld mit dem Jugendrat abgestimmt wurde.

Thomas Wache
Fachbereichsleiter